

Sportplatzbau und -erhaltung

Sicherheit von Sportanlagen



G

18. Sicherheitsaspekte

Ob eine Sportanlage ausreichend sicher ist, wird in wesentlichen Bereichen bereits in der Planungsphase entschieden. So ist unter anderem zu berücksichtigen, dass ausreichende Sicherheitsabstände und hindernisfreie Räume vorhanden sind. Die sicherheitsrelevanten Hinweise in der DIN 18035-1:2003-02, insbesondere die DIN EN 748:2006-01 Spielfeldgeräte - Fußballtore und DIN EN 749:2006-01 Spielfeldgeräte - Handballtore sind unbedingt zu beachten.

Ist die Sportanlage fertiggestellt und übergeben worden, kommt der ständigen Überprüfung der Verkehrssicher-

heit eine zentrale Bedeutung zu, denn jeder, der eine Sache in Verkehr bringt, ist für deren ordnungsgemäßen Zustand und damit für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

18.1 Hindernisfreie Räume

Hindernisfreie Räume müssen nicht, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, mit dem gleichen Belag wie das Spielfeld hergestellt werden. Allerdings ist darauf zu achten, dass dort, wo eine Höhenänderung des Belags des hindernisfreien Raumes möglich ist, keine fest eingebauten Einrichtungen wie Schächte, Abläufe, Hydranten oder Kantensteine etc. vorhanden sind (Abb. 132 + 133, S. 202).



Abb. 132: Schachtdeckel innerhalb des hindernisfreien Raums

Sportplatzbau und -erhaltung

Sicherheit von Sportanlagen



Abb. 133: Schieberkappe und Ventilschacht im hindernisfreien Bereich einer Laufbahn

18.2 Inbetriebnahme

Ist die Sportanlage fertiggestellt, ist dem Bauherrn eine Nutzungs- und Pflegeanleitung mit den erforderlichen Hinweisen und Nachweisen der durchgeführten Kontrollen und Maßnahmen zu übergeben.

18.3 Sicherheit von Sportanlagen

Was die Sicherheit von Sportanlagen betrifft, so ist durch schriftliche Dienstanweisungen festzulegen, wer für was zuständig ist.

Nicht nur die Sportgeräte sind regelmäßig auf ihre Sicherheit zu überprüfen, auch die übrigen Einrichtungen wie Spielfeldbeläge, Wege, Barrieren, Ballfangeinrichtungen, etc. sind auf ihre Sicherheit zu kontrollieren.



Abb. 134: Spielerkabine im hindernisfreien Raum

Ebenen	verantwortlich für
Verantwortungsebene: Betreiber (i. d. R. Bürgermeister, Dezernenten, Vorstand bzw. Geschäftsführer bei privaten Trägern)	Gesamtverantwortung, mit der Möglichkeit zu delegieren. Sicherstellen eines funktionierenden Sicherheitsmanagements
Entscheidungsebene: Bereichs- oder Sachgebietsleiter mit technischer Ausbildung	Aufstellen eines Inspektionsplanes und Überprüfung der Inspektionen
Ausführungsebene: Handwerker in Bau-/Betriebshöfen, Fachfirmen mit sachkundigen Mitarbeitern (z.B. TÜV/DEKRA), die für solche Arbeiten qualifiziert wurden ö.b.v. Sachverständige	Durchführung der Inspektionen

(In Anlehnung an die FFL-Broschüre „Empfehlungen für die Pflege und Nutzung von Sportanlagen im Freien, Planungsgrundsätze“)

Tabelle 28: Organigramm des Sicherheitsmanagement

Wer für was zuständig ist und die Art der erforderlichen Inspektionen müssen entweder nach Dienstanweisung und/oder Vertrag festgelegt werden:

Prüfung	Platzwart/ Hausmeister	Übungsleiter/ Sportlehrer	Fachtunternehmen/ Sachkundige
Sichtprüfung Prüfung auf äußerlich erkennbare Mängel durch Inaugenscheinnahme	nach Vertrag (z.B. Kontrollgänge)	vor jeder Benutzung	nach Vertrag
Funktionsprüfung Prüfung auf sichere Funktionsfähigkeit, z.B. Standsicherheit durch Rütteln, Drücken	nach Vertrag (z.B. Kontrollgänge)	vor jeder Benutzung	nach Vertrag
Sachkundigenprüfung Umfassende detaillierte Prüfung	—	—	mind. alle zwei Jahre nach Vereinbarung

(In Anlehnung an die FFL-Broschüre „Empfehlungen für die Pflege und Nutzung von Sportanlagen im Freien, Planungsgrundsätze“)

Tabelle 29: Art und Zuständigkeiten für Inspektionen von Sportanlagen

G

Sportplatzbau und -erhaltung

Sicherheit von Sportanlagen

Folgende Inspektionsintervalle sind zur Verkehrssicherheit erforderlich:

- Sichtprüfung durch Platzwart etc. wöchentlich
- Funktionsprüfung durch Platzwart etc. monatlich
- Funktionsprüfung durch Fachunternehmen und/oder Sachkundige jährlich
- Sachkundigenprüfung alle zwei Jahre

Die Inspektion ist zu dokumentieren (Inspektionsbericht), weiterzuleiten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Der Inspektionsbericht muss folgende Angaben enthalten:

- Art der Inspektion (Sichtprüfung/Funktionsprüfung)
- Tag der Inspektion
- Festgestellte Mängel
- Getroffene Maßnahmen (Art und Dringlichkeit bzw. weitere Maßnahmen, wie Stilllegung etc.)
- Datum der Mängelbeseitigung

Der Inspektionsbericht ist zu datieren, zu unterzeichnen und anzugeben an wen und wann der Bericht weitergeleitet wurde.

Sichtkontrolle Sportanlage und Einrichtungen

Datum	Gegenstand der Kontrolle	Mängel/ Schäden/ Bewertung

Bewertungsschema:

1	keine Mängel	neuwertig
2	geringfügige Mängel	optische Beeinträchtigung
3	leichte Mängel	geringfügige Mängel ohne Sicherheitsmängel
4	deutliche Mängel	Sicherheitsmängel, Beseitigung erforderlich
5	schwere Mängel	umgehende Mängelbeseitigung erforderlich
6	Unbrauchbarkeit	Sperrung des Gerätes oder der Einrichtung

weitergeleitet am _____ an _____

Unterschrift _____

Tabelle 30: Inspektionsprotokoll

18.3.1 Sicherheit von Fußballtoren

Schwere Unfälle mit Fußballtoren kommen trotz einschlägiger Vorschriften (DIN EN 748:2006-01 und DIN EN 749:2006-01) immer wieder vor. Insbesondere der Standsicherheit transportabler Tore wird von den Betreibern und Nutzern häufig nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt.

Aber auch von falschen Netzbefestigungen gehen erhebliche Gefahren für die Sportler aus.

Auch der Transport der Tore ist nicht ungefährlich, und zwar dann, wenn die Tore über die Barriere gewuchtet werden, dabei kann es nicht nur zu schweren Verletzungen der Sportler kommen, auch Tore und Barrieren werden in Mitleidenschaft gezogen (Abb. 135 bis 139).

Transportable Tore sollten daher mit Rollen ausgestattet sein, um ein sicheres Transportieren zu ermöglichen.



Abb. 135: Beschädigung der Barriere durch unsachgemäßen Transport des Tors



Abb. 136: Beim Wuchten der Tore über die Barriere drohen Unfälle und Sachschäden.

Sportplatzbau und -erhaltung

Sicherheit von Sportanlagen



Abb. 137: Jugendtor mit völlig unzureichender Standsicherheit



Abb. 138: Verrottetes Fußballtor aus Holz



Abb. 140: Dieser Aufkleber muss am Pfosten angebracht sein



Abb. 139: Dieses Tor ist unverzüglich zu reparieren.

18.3.2 Verhalten bei der Gefahr von Gewittern

Neben der Gefährdung durch defekte Beläge und Geräte und den Sport selbst darf die Gefährdung durch Witterungseinflüsse, insbesondere Gewitter nicht vernachlässigt werden. Bei Gewittergefahr ist die sogenannte 30-Sekunden-Regel zu beachten.

Diese Regel besagt, dass, wenn zwischen sichtbarem Blitz und hörbarem Donner weniger als 30 s vergehen, die Gewitterfront bereits die gefährliche 10-km-Grenze unterschritten hat und alle Menschen sich in Sicherheit begeben sollten! Die 10-km-Grenze besagt, dass wenn das Gewitter auch noch vermeintlich weit entfernt ist, mit Blitzeinschlägen gerechnet werden muss. Nur Gebäude und Fahrzeuge bieten in der Regel ausreichenden Schutz.

Technische Maßnahmen wie die Erdung von Trainingsbeleuchtungsanlagen, Ballfangzäunen etc. können keinen

ausreichenden Schutz bieten, da zur Vermeidung der Übertragung von Blitzströmen eine Isolierung der geerdeten Einrichtungen erforderlich ist. Ist dies bei Masten der Trainingsbeleuchtungsanlage noch machbar, überschreitet eine Isolierung von Ballfangzäunen, Barrieren und Fußballtoren die Grenzen der Machbarkeit.

18.4 Sicherheit von elektrischen Anlagen

Besonders ist die gesetzliche Unfallverhütungsvorschrift „UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV - V A3“ zu beachten

18.4.1 Begriffe

§ 2 der GUV-V A3 sagt aus:

(1) Elektrische Betriebsmittel im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind alle Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen dem Anwenden elektrischer Energie (z. B. Gegenstände zum Erzeugen, Fortleiten, Verteilen,

Speichern, Messen, Umsetzen und Verbrauchen) oder dem Übertragen, Verteilen und Verarbeiten von Informationen (z. B. Gegenstände der Fernmelde- und Informationstechnik) dienen.

Den elektrischen Betriebsmitteln werden gleichgesetzt Schutz- und Hilfsmittel, soweit an diese Anforderungen hinsichtlich der elektrischen Sicherheit gestellt werden. Elektrische Anlagen werden durch Zusammenschluss elektrischer Betriebsmittel gebildet.

(2) Elektrotechnische Regeln im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind die allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, die in den VDE-Bestimmungen enthalten sind.

Eine elektrotechnische Regel gilt als eingehalten, wenn eine ebenso wirksame andere Maßnahme getroffen wird. Dem Unfallversicherungsträger ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Maßnahme ebenso wirksam ist.

Anlage/Betriebsmittel	Prüffrist	Art der Prüfung	Prüfer
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel	4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand	Elektrofachkraft
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen in nicht stationären Anlagen	1 Monat	auf Wirksamkeit	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Personen bei Verwendung geeigneter Mess- und Prüfgeräte
Fehlerstrom-, Differenzstrom- und Fehlerspannungs-Schutzschalter <ul style="list-style-type: none"> • in stationären Anlagen • in nicht stationären Anlagen 	6 Monate arbeitstäglich	auf einwandfreie Funktion durch Betätigung der Prüfeinrichtung	Benutzer

Tabelle 31: Anlagenprüffristen